

Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirates

ELTERNBEIRAT-Wahlordnung / Grundschule Laufamholz

PRÄAMBEL

Mit dieser Wahlordnung werden die Vorgaben von §14 i.V.m. §13 BaySchO in der ab dem 01.08.2016 geltenden Fassung umgesetzt.

Die Wahl wird durch Briefwahl und Direktwahl am Wahlabend durchgeführt werden. Der Elternbeirat entscheidet am Ende des Schuljahres über Ort, Zeit und Verfahren der Elternbeiratswahl.

Wahlordnung Briefwahl

- **§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats**
- **§ 2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung**
- **§ 3 Wahlberechtigte**
- **§ 4 Wahlversammlung**
- **§ 5 Kandidatur**
- **§ 6 Wahlvorstand**
- **§ 7 Durchführung der Briefwahl**
- **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**
- **§ 9 Niederschrift**
- **§ 10 Wahlprüfung**
- **§ 11 Vertretung eines Erziehungsberechtigten**
- **§12Wahl des/der EB-Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, des Kassierers und des Schriftführers**
- **§ 13 Beschlüsse des Elternbeirats**
- **§ 14 Weitere Bestimmungen**
- **§ 15 In-Kraft-Treten**

§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

Für je 15 Schülerinnen und Schüler einer Schule ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder.

An unserer Schule besteht der Elternbeirat aus maximal 12 Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) des Elternbeirats, die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Kassenwart(in) und den/die Schriftführer(in) wählen.

- **§ 2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung**

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Stimmzettel im Sekretariat vorliegen müssen. Der Stichtag soll zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates beginnt.

Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats dafür, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor dem Wahlstichtag durch die Klassenleiter an die Eltern gegeben werden. Durch Rücklaufzettel an den Klassenleiter wird sichergestellt, dass die Eltern die Briefwahlunterlagen erhalten haben.

- **§ 3 Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Laufamholz besucht.

Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein gültiger Stimmzettel abgegeben werden.

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

- **§ 4 Durchführung der Wahl**

Am Wahlabend erfolgt die Stimmauszählung der Briefwahl und es ist möglich seinen Stimmzettel persönlich im Wahllokal ab zu geben.

Sollen sich weniger Kandidaten zur Wahl stellen, als die maximal mögliche Anzahl an Elternbeiräten, so gelten diese automatisch als Gewählt.

Die Elternschaft wird in diesem Fall über den Ausfall der Wahl und die Gründe , welche da zu geführt haben, informiert.

- **§ 5 Kandidatur für den Elternbeirat**

Zur Abgabe der Kandidatur sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen.

Die Kandidatur enthält:

- den Namen des Kandidaten
- die Angabe der Klassenstufe(n) des/der Kinder an der Grundschule Laufamholz

Die Benennung der Kandidaten erfolgt im Rahmen des ersten Klassenelternabends. Nachmeldungen bis zu einem bekannt gegebenen Stichtag sind möglich.

Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

Aus den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Vorschlagsliste erstellt. Auf der Vorschlagsliste erscheinen die Namen alphabetisch sortiert unter Angabe der besuchten Klasse des Kindes.

- **§ 6 Wahlvorstand**

Die Elternbeiratsvorsitzende wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschluss für die Elternbeiratswahlen.

Der Wahlausschuss besteht aus den Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschluss.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom/von der Schulleiter(in) wahrgenommen.

Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt den Stimmzettel für die Briefwahl.

§ 7 Durchführung der Briefwahl

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf dem vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die Eltern ein Stimmzettel ausgegeben.

(3) Auf einem Stimmzettel können bis zu 12 Stimmen abgegeben werden. Häufelung ist nicht zulässig. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(4) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in je ein unbeschriftetes, neutrales Kuvert gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem neutralen Kuvert sein.

(5) Das Kuvert wird dem Kind in die Schule mitgegeben und dort in die Wahlurne eingeworfen.

(6) Die Klassenleiter sammeln die Briefumschläge ein und werfen Sie am Abgabe- und Auszählungstag der Briefwahl bis spätestens 13:00 Uhr in die im Sekretariat befindliche Sammelurne.

- **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens 3 Schultage nach der Briefwahl durch einen Elternbrief bekannt gegeben.

Enthält ein Stimmzettel handschriftliche Ergänzungen welcher Art auch immer (z.B. die Namen von nicht wählbaren Personen) oder wurden mehr als 12 Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.

- **§ 9 Niederschrift**

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird. Die Wahlunterlagen werden im Anschluss an die Wahl der Schulleitung zur Durchführung einer etwaigen Wahlprüfung nach §10 übergeben. Nach Ablauf der 14-tägigen Anfechtungsfrist können die Stimmzettel vernichtet werden.

- **§ 10 Wahlprüfung**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmung durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung kann auch beim Schulleiter eingehen.

Die Schule entscheidet über die Anfechtung. → **Dieser Satz sollte geprüft werden.**

Alternative → Der bestehende Elternbeirat prüft, inwiefern der mit der eingereichten Beschwerde verbundene Sachverhalt - sofern er tatsächlich vorliegt - ohne Verfälschung oder Verdunklung des Wahlergebnisses abgestellt und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gewahrt bleiben kann.

Andernfalls ist unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen. Der Beschwerdeführer ist schriftlich über das Ergebnis der Beschwerde zu informieren.

- **§ 11 Vertretung eines Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den/die Schüler(in) tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der/die Schüler(in) die Schule verlässt.

- **§ 12 Wahl des/der EB-Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, des Kassierers und des Schriftführers**

Die nach §7 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Stellvertreter(in), den/die Kassierer(in) und den/die Schriftführer(in).

Die §§6 bis 9 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

- **§ 13 Beschlüsse des Elternbeirats**

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

- **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweiligen Fassung.

- **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde erteilt.